



„KISCHEL“
Kinder - SCHule - ELtern
FÖRDERVEREIN DER GEMEINSCHAFTS-
GRUNDSCHULE RUPPICHTEROTH

Satzung

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr und Haftung
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Mittel, Mittelbeschaffung, Verwendung und Vergabe
- § 4 Beiträge
- § 5 Mitgliedschaft, Erwerb, Rechte, Pflichten, Beendigung
- § 6 Organe
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Satzungsänderungen, Beitragsbeschlüsse, Vereinsauflösung
- § 10 Kassenwesen / Kassenprüfung
- § 11 Besitzverhältnisse
- § 12 Gerichtsstand
- § 13 Datenschutz
- § 14 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr und Haftung

- 1) Der Förderverein trägt den Namen „KISCHEL“ – Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Ruppichter Roth.
- 2) Vereinssitz ist die Anschrift der Schule, Schulstraße 5 in 53809 Ruppichter Roth.
- 3) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.! Er ist parteilos und konfessionell nicht gebunden.
- 4) Als Geschäftsjahr gilt das „Schuljahr“ vom 01. August bis 31. Juli des jeweiligen Jahres. Das Gründungsjahr ist ein „Rumpfgeschäftsjahr“. Es läuft vom 05. Februar 2001 bis 31. Juli 2001.
- 5) Die Haftung des Vereins ist auf die Höhe des Vereinsvermögens begrenzt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke!
- 2) Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaftsgrundschule Ruppichter Roth über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus zu fördern und zu unterstützen. Die von den Mitgliedern, der Elternschaft sowie Freunden und Förderer der Schule zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel sind von dem Förderverein zweckgemäß und sinnvoll im Interesse der Schule und der Schülerschaft einzusetzen.

Insbesondere:

- a) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln
- b) Beiträge zur Schul- und Schulhofeinrichtung



“KISCHEL”
Kinder - SCHule - ELtern
FÖRDERVEREIN DER GEMEINSCHAFTS-
GRUNDSCHULE RUPPICHTEROTH

- c) Beihilfen zu Schulveranstaltungen jeglicher Art
 - d) Förderung der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler
 - e) Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - f) Förderung von Schulpartnerschaften im Rahmen der Entwicklungshilfe
 - g) organisatorische Hilfen bei Schulveranstaltungen
- 3) Der Verein soll für die Verwirklichung seiner Ziele Öffentlichkeitsarbeit leisten. Dazu wird angestrebt, sowohl Schule als auch Verein und sonstige schulnahe Institutionen u.a. im Internet zu präsentieren.

§ 3

Mittel, Mittelbeschaffung, Verwendung und Vergabe

- 1) Die zur Erreichung seiner Aufgaben und Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Spenden
 - b) Mitgliederbeiträge
 - c) Veranstaltungen und daraus entstehende Erlöse.
- 2) Freiwillige Zuwendungen – auch von Nichtmitgliedern – sind jederzeit möglich.
- 3) Einblick in die Höhe von Einzelbeträgen erhalten nur der Vorstand des Vereins sowie die Kassenrevisoren. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch über den Zeitpunkt Ihres Ausscheidens aus Verein und Vorstand hinaus.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Schule beantragt beim Vorstand Mittel, die dem Förderzweck gemäß § 2 entsprechen. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel.
- 7) Im laufenden Geschäftsjahr kann der Schule für kurzfristige Aufwendungen ein Betrag pauschal zur Verfügung gestellt werden. Über die Höhe der Pauschale entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ausgabe erfolgt in Abstimmung zwischen der Schulleitung, Vors. der Schulpflegschaft und 1. Vorsitzendem des Fördervereins. Die Schule legt dem Vorstand ggf. Bestellungen und die Rechnungen vor.

§ 4

Beiträge

- 1) Der Beitrag ist jährlich bis zum 01.08. im Voraus - auch für das Eintrittsjahr - in vollem Umfang zu entrichten und wird per Einzugsermächtigung eingezogen.
- 2) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



“KISCHEL”
Kinder - SCHule - ELtern
FÖRDERVEREIN DER GEMEINSCHAFTS-
GRUNDSCHULE RUPPICHTEROTH

§ 5

Mitgliedschaft, Erwerb, Rechte, Pflichten, Beendigung

1) Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen ist möglich.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2) Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

3) Rechte

a) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Anträge sind schriftlich an den Vorstand mindestens drei Tage vor der Sitzung einzureichen.

b) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4) Pflichten

a) Für die Mitglieder sind die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung / Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

a) Freiwilliger Austritt

⇒ Der Austritt ist mittels schriftlicher Kündigung zum 31.07. eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

b) Streichung / Ausschluss

⇒ Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

⇒ Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

⇒ Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.



“KISCHEL”
Kinder - SCHule - ELtern
FÖRDERVEREIN DER GEMEINSCHAFTS-
GRUNDSCHULE RUPPICHTEROTH

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen.

- ⇒ Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruches an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
 - ⇒ Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruches gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt er die Widerspruchsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.
 - ⇒ Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.
- c) Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Rechte. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Ein Anspruch auf Vereinsvermögensanteile besteht nicht.
- d) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen endet mit deren Auflösung.

§ 6

Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe geschaffen werden (z.B. Ausschüsse, Arbeits- bzw. Projektgruppen), die an den Vorstand angebunden sind.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem / der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
 - c) dem / der Schatzmeister / in,
 - d) dem / der Schriftführer / in,
 - e) und aus bis zu vier Beisitzer / innen.



“KISCHEL”
Kinder - SCHule - ELtern
FÖRDERVEREIN DER GEMEINSCHAFTS-
GRUNDSCHULE RUPPICHTEROTH

- f) Als zwei weitere, stimmberechtigte Beisitzer werden bestimmt:
- ⇒ der/die Schulleiter / in der Gemeinschaftsgrundschule Ruppichter Roth bzw. sein / ihr/e Stellvertreter / in
 - ⇒ der/die Schulpflegschaftsvorsitzende/n bzw. sein / ihr/e Stellvertreter / in
- 2) Die unter a) bis e) benannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ausdrücklich in die jeweiligen Ämter auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - 3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder keine Vergütung.
 - 4) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Führung der laufenden Geschäfte.
 - 5) Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. (stellvertretende) Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in. Zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. (stellvertretende) Vorsitzende jeweils allein; der/die Schatzmeister/in nur zusammen mit einem der beiden Vorsitzenden berechtigt!
 - 6) Der Vorstand kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern einvernehmlich Vollmacht erteilen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die auf das Vereinsvermögen beschränkte Haftung des Vereins und seiner Mitglieder ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Vertragspartner darlegen.
 - 7) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel gemäß den Beschlüssen des Vorstandes.
 - 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
 - 9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die Beschlüsse festhält.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammen!
- 2) Die Einberufung / Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch den Vorstand und durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ruppichter Roth unter gleichzeitiger Angabe der geplanten Tagesordnung. Sie kann auch schriftlich gegenüber den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 3) Den Vorsitz führt der / die 1. Vorsitzende bzw. sein / ihr/e Stellvertreter /-in.
- 4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des Rechnungsabschlusses
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren



“KISCHEL”
Kinder - SCHule - ELtern
FÖRDERVEREIN DER GEMEINSCHAFTS-
GRUNDSCHULE RUPPICHTEROH

- c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Beisitzer
 - f) Wahl der Revisoren
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 5) Bei Wahlen muss die Versammlung zunächst einen Wahlleiter bestimmen / wählen.
 - 6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Zu spät eingegangene und in der Mitgliederversammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
 - 7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn sie - unter Angabe von Gründen - von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Aufgaben und Befugnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die gleichen wie der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, wenn nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - 8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ob die Stimmenabgabe durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen soll.
 - 9) Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied muss sich in die Anwesenheitsliste eintragen.
 - 10) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine Niederschrift und ist durch den Schriftführer und durch einen der Vorsitzenden zu bestätigen.
 - 11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 9

Satzungsänderungen, Beitragsbeschlüsse, Vereinsauflösung

- 1) Satzungsändernde Beschlüsse und Veränderungen der Beitragshöhe bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie können von der Mitgliederversammlung neu gefasst werden.
- 3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erlangt nur Geltung, wenn zur Mitgliederversammlung mit dreimonatiger Frist eingeladen wurde, in der Einladung ein entsprechender Tagesordnungspunkt ausgewiesen wurde, ein konkreter Beschlussantrag beiliegt und in der Versammlung $\frac{3}{4}$ der



“KISCHEL”
Kinder - Schule - Eltern
FÖRDERVEREIN DER GEMEINSCHAFTS-
GRUNDSCHULE RUPPICHTEROTH

anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung in geheimer Abstimmung zustimmen.

- 4) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der wesentlichen Ziele des Vereins gemäß der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung fällt das Vermögen an die Gemeinschaftsgrundschule Ruppichter Roth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule betreffend zu verwenden hat.

§ 10 **Kassenwesen / Kassenprüfung**

- 1) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Verfügungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.
- 2) Alljährlich werden Buch- und Kassenführung des Vereins durch zwei gewählte Kassenrevisoren geprüft. Die Wahl der Kassenrevisoren erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

§ 11 **Besitzverhältnisse**

Sämtliche Anschaffungen, gleich welcher Art, gehen in das Eigentum der Gemeinschaftsgrundschule Ruppichter Roth über mit der Maßgabe, dass die Gegenstände ausschließlich der vorgenannten Schule zur Verfügung stehen.

§ 12 **Gerichtsstand**

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte, Pflichten und Streitfälle ist der Gerichtsstand Siegburg.

§ 13 **Datenschutz**

Die Daten der Mitglieder sind vertraulich und werden nur zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte - schulintern oder schulextern - ist unzulässig.

§ 14 **Schlussbestimmung**

Die Erstversion der Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05. Februar 2001 errichtet und beschlossen. Die gegenüber der Erstversion erfolgten und in der vorstehenden Satzung enthaltenen Änderungen und Ergänzungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 07. Januar 2008 beschlossen.